

BÜRGERSERVICE

Bearbeiter: Birgit Spindler
Tel.: 07227/8155
St. Marien 1
E-Mail: gemeinde@st-marien.at
Web: www.st-marien.at

GZ: A-2020-1125-00335
St. Marien, am 30.08.2022

KUNDMACHUNG

zur Festsetzung der Verbotzone für die Eintragungsverfahren der Volksbegehren

Wiedergutmachung der COVID-19-Massnahmen

Black Voices

COVID-Maßnahmen abschaffen

RECHT AUF WOHNEN

GIS Gebühren abschaffen

Kinderrechte Volksbegehren

Uneingeschränkte Bargeldzahlung

Nach den einschlägigen Bestimmungen der NRWO 1992 i.d.g.F. wird für die

von **Montag, 19. September 2022**

bis **Montag, 26. September 2022**

stattfindenden Eintragungsverfahren für die oben genannten Volksbegehren eine **Verbotzone von 50 Meter im Umkreis des Eintragungslokales – Gemeindeamt St. Marien, St. Marien 1** – bestimmt.

Innerhalb der Verbotzone ist während der Zeit des Eintragungsverfahrens jede Art der Werbung für oder gegen ein Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstrechtlichen Vorschriften getragen werden müssen.

digital signiert

Walter Lazelsberger

Bürgermeister

Angeschlagen am 30.08.2022

Abgenommen am 27.09.2022

